

Bericht des Fachverbandes Güterbeförderung

Wien, am 20.12.2005

- (1) Das **Arbeitszeitrecht der Europäischen Union (EU) im Verkehrsbereich** wurde in den letzten 7 Jahren erneuert. Nach mehrjähriger Verhandlungsdauer konnte am 6. Dezember im Vermittlungsausschuss zwischen dem EU (Verkehrs) Ministerrat und dem EU-Parlament Einigung über die Änderung der EU-Verordnung betreffend Lenk- und Ruhezeiten 3820/85 erzielt werden. Nach der Einigung im Vermittlungsausschuss muss die Verordnung EU 3820/85 vom EU-Verkehrsministerrat und vom EU-Parlament formal beschlossen werden. Einige wenige Bestimmungen, die sich auf das Digitale Kontrollgerät beziehen, treten 20 Tage nach der Kundmachung der Verordnung EU 3820/85 im EU-Amtsblatt in Kraft (voraussichtlich April/Mai 2006). Die neue Verordnung EU 3820/85 tritt **1 Jahr nach ihrer Kundmachung** im Amtsblatt der EU in Kraft (voraussichtlich im **Frühjahr 2007**).
- (2) Das EU-Arbeitszeitrecht im Bereich Straßenverkehr setzt sich aus den Rechtsbereichen „**Verkehrsrecht**“<sup>1</sup> und „Sozialrecht“ (= **Arbeitnehmerschutzrecht**<sup>2</sup>) zusammen. Die Verordnungen 3820/85 und 3821/85 sind dem Bereich „Verkehrsrecht“ zuzuordnen. Die „Richtlinie für Arbeitszeit von Lenkern“ 2002/15 ist dem Bereich „Arbeitnehmerschutzrecht“ zuzuordnen. Die Arbeitszeitrichtlinie 2002/15 soll die Verordnungen 3820/85 und 3821/85 ergänzen. Das Hauptaugenmerk der Arbeitszeitrichtlinie liegt beim Arbeitnehmerschutz, insbesondere bei der Festlegung der Höchstarbeitszeit.
- (3) Die beiden Verordnungen 3820/85 und 3821/85 gehören „wie Zwillinge“ untrennbar zusammen und wurden durch die Einführung des Digitalen Kontrollgerätes einerseits und eine Straffung und Neuordnung der Bestimmungen andererseits, verständlicher gemacht.
- (4) Die **Arbeitszeitrichtlinie** 2002/15 hätte in allen Mitgliedstaaten des EWR bis zum 23. März 2005 umgesetzt werden müssen. Die Republik Österreich und einige andere Mitgliedsstaaten haben mit der **Umsetzung der Richtlinie** gewartet bis der EU-Gesetzgeber eine

<sup>1</sup> Kontrollen dieser Art werden in erster Linie auf der Straße von der Exekutive durchgeführt.

<sup>2</sup> Arbeitnehmerschutzbestimmungen werden vom Arbeitsinspektorat bei Betriebsbegehungen überprüft.

Neuregelung der Verordnung EU 3820/85 beschlossen hat.

Durch den Kompromiss im Vermittlungsausschuss ist jetzt (unter anderem auch) der österreichische Gesetzgeber am Zug: die Arbeitszeitrichtlinie 2002/15 muss in den nächsten Monaten ins nationale Recht umgesetzt werden. Dazu sind Änderungen des Arbeitszeitgesetzes, des Arbeitsruhegesetzes und einiger Kollektivverträge (auch der des Güterbeförderungsgewerbes) notwendig.

Auch die Revision der Verordnung EU 3820/85 macht eine Änderung des Arbeitszeitgesetzes, des Arbeitsruhegesetzes und der Kollektivverträge notwendig.

- (5) In den folgenden Punkten (6-21) wollen wir die wichtigsten **Neuerungen und Änderungen** der Verordnung EU **3820/85** darstellen.
- (6) Die Verordnung EU 3820/85 neu ist mit der derzeit noch geltenden Verordnung nur mehr mittelbar vergleichbar. Es sind einige inhaltliche Regelungen gleich geblieben, zahlreiche Details und auch die Systematik wurden geändert.
- (7) Zum Zeitpunkt der Endredaktion dieses Berichtes gibt es den Gesamttext der neuen Verordnung EU 3820/85 nur in englischer Sprache (Arbeitssprache). Bei Bedarf kann er beim Fachverband Güterbeförderung angefordert werden. Der Text steht auch auf der Homepage des Fachverbandes Güterbeförderung unter [http://www.aisoe.org/aisoe/download/DRAFT\\_PE-CONS.pdf](http://www.aisoe.org/aisoe/download/DRAFT_PE-CONS.pdf) (Sektion Arbeitsrecht).

**Die dargestellten Details sind aus Gründen der Vereinfachung keine juristisch präzisen Übersetzungen.**

- (8) Die Verordnung ist in insgesamt **6 Kapitel** aufgeteilt  
**Kapitel 1 – Einleitungen und Definitionen (Artikel 1 bis 4)**  
**Kapitel 2 – Lenker, Lenkzeiten- Pausen und Ruhezeiten (Artikel 5 bis 9)**  
**Kapitel 3 – Verantwortung der Unternehmer (Artikel 10)**  
**Kapitel 4 – Ausnahmen (Artikel 11 bis 15)**  
**Kapitel 5 – Kontrollprozeduren und Sanktionen (Artikel 16 bis 25)**  
**Kapitel 6 – Schlussbestimmungen (Artikel 26 bis 29)**
- (9) Das **Mindestalter für Lenker** wurde auf 18 Jahre ohne Einschränkung herabgesetzt. Diese Bestimmung ist aber in engem Zusammenhang mit der Richtlinie über die Ausbildung der Berufskraftfahrer EU-2003/59 zu sehen. Das **Mindestalter für Beifahrer** soll grundsätzlich 18 Jahre betragen. Es ist den Mitgliedsstaaten jedoch freigestellt, das Mindestalter auf 16 Jahre herabzusetzen unter anderem für Ausbildungszwecke.
- (10) Die **tägliche Lenkzeit** darf 9 Stunden nicht überschreiten (keine Änderung zu bisher). Zwei mal in der Woche darf sie auf 10 Stunden ausgedehnt werden.

**Hinweis:** an dieser Stelle ist es unbedingt notwendig, auf eine Spezialität

des österreichischen Rechtssystems hinzuweisen. Die Verordnung EU 3820/85 sieht, so wie bisher, in ihrem Artikel 11 vor, dass Mitgliedsstaaten strengere Regelungen erlassen dürfen. Die maximale Lenkzeit nach dem österreichischen Arbeitszeitgesetz beträgt daher seit vielen Jahren unverändert 8 Stunden. Das Arbeitszeitgesetz räumt aber den Sozialpartnern die Möglichkeit ein, über Kollektivverträge Lenkzeiten, Ruhezeiten etc. im Sinne der Verordnung EU 3820/85 zu regeln. Von diesem Recht haben die Kollektivvertragspartner im Güterbeförderungsgewerbe, im Autobusgewerbe, im Handel und in einigen Kollektivverträgen der Industrie Gebrauch gemacht. Wir werden daher im Folgenden auf die spezielle österreichische Gesetzgebung nicht mehr eingehen, da es den Grundkonsens zwischen den Sozialpartnern gibt, diesen Bereich auf „EU-Niveau“ zu regeln

- (11) Die **wöchentliche Lenkzeit** darf 56 Stunden nicht überschreiten, wobei die Bestimmungen über die maximal mögliche Arbeitszeit pro Woche gemäß Arbeitszeitrichtlinie 2002/15 nicht überschritten werden dürfen (**Hinweis:** die Richtlinie sieht grundsätzlich 48 Stunden Gesamtarbeitszeit pro Woche und eine Ausdehnungsmöglichkeit in einzelnen Wochen bis 60 Stunden Gesamtarbeitszeit vor. Dies unter der Bedingung, dass innerhalb eines gesetzlich festgelegten Durchrechnungszeitraums von 4 Monaten, bzw. eines kollektivvertraglich festgelegten Durchrechnungszeitraums von 6 Monaten die durchschnittliche wöchentliche Höchstarbeitszeit von 48 Stunden nicht überschritten wird). Die Lenkzeit in 2 Wochen darf 90 Stunden nicht überschreiten (keine Änderung zu bisher).
- (12) **Lenkpause:** wie bisher 45 Minuten nach 4 ½ Stunden Lenkzeit. Die Möglichkeit der **Lenkpausenteilung ist neu geregelt:** zuerst 15 Minuten, dann 30 Minuten (in Summe wieder 45 Minuten).
- (13) **Tägliche Ruhezeit:** muss (wie bisher) 11 Stunden betragen und darf 3-mal in der Woche auf 9 Stunden verkürzt werden. Der bisher vorgeschriebene Ausgleich für eine Verkürzung wurde abgeschafft.

Damit ist auch klar gestellt, dass die bisherige de facto Mindestruhezeit von 8 Stunden ab dem Inkrafttreten der Verordnung EU 3820/85 (Frühjahr 2007) abgeschafft ist.

Bei einer 2-Fahrerbesetzung muss innerhalb von 30 Stunden jeder der beiden Lenker die tägliche Ruhezeit von 9 Stunden eingehalten haben.

Die Teilung der täglichen Ruhezeit ist weiterhin möglich: neue Aufteilung in 2 Blöcken von 3 + 9 Stunden (nur in dieser Reihenfolge). Die „Blockruhezeit“ von 8 Stunden wurde auf 9 Stunden verlängert. Die Länge der geteilten (täglichen) Ruhezeit bleibt mit 12 Stunden unverändert; es hat sich nur der Aufteilungsschlüssel (3+9 an Stelle von 4+8 geändert)

- (14) **Wöchentliche Ruhezeit:** mindestens 45 Stunden innerhalb zweier aufeinander folgender Kalenderwochen; oder einmal 24 Stunden innerhalb zweier aufeinander folgender Wochen, wenn die Differenz zur vollen Ruhezeit (auf 45 Stunden) vor Ende der dritten Woche ausgeglichen wird.

Diese Ausgleichsruhezeit soll an eine mindestens 9-stündige Ruhezeit angehängt werden.

- (15) **Anfahrtszeit zur Arbeit (neu):** Zeiten, die der Lenker in einem Fahrzeug verbringt, das nicht unter die Bestimmungen der Verordnung EU 3820/85 fällt, um den Dienst auf einem Fahrzeug aufzunehmen, das in den Geltungsbereich der Verordnung fällt sind dann als Arbeitszeit („other work“) aufzuzeichnen, wenn der Lenker das Fahrzeug nicht an seinem Wohnort oder an einem Sitz seiner Firma übernimmt.
- (16) **Mitverantwortung der Auftraggeber** (im weitesten Sinn) beim Abschluss von Beförderungsverträgen für die Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten (**Artikel 10, Abs. 4**).
- (17) Lenk- und Ruhezeiten können bei einer **Straßenkontrolle** bis 2008 für höchstens 15 Tage rückwirkend überprüft werden, das heißt für die laufende Woche und die 15 vorhergehenden Tage.

Ab 1. Jänner 2008 wird dieser Zeitraum auf höchstens 28 Tage ausgedehnt.

- (18) **Kontrolle der Arbeitszeitbestimmungen der RI 2002/15 auf der Straße.**

Eine Kontrolle der „Arbeitszeit“ auf der Straße ist grundsätzlich nicht möglich.

**Begründung:** die Verordnung EU 3820/85 stellt in ihrer neuen Fassung keinen Kontroll-Zusammenhang mit der Arbeitszeitrichtlinie 2002/15 im rechtsverbindlichen Teil her. Auf die Arbeitszeitrichtlinie wird lediglich in den Erwägungsgründen (Präambel) kurz hingewiesen.

Weiters ist die Arbeitszeitrichtlinie 2002/15 dem Bereich Arbeitnehmerschutz zuzurechnen. Arbeitnehmerschutzbestimmungen sind grundsätzlich nationale Bestimmungen, die national von den dafür zuständigen Kontrollbehörden (Arbeitsinspektorat) kontrolliert werden müssen. Darüber hinaus enthält die Richtlinie 2002/15 einige Ausnahmemöglichkeiten, die nur national umgesetzt werden können (etwa die Festlegung von Durchrechnungszeiträumen für die durchschnittliche wöchentliche Höchstarbeitszeit durch Gesetz oder Kollektivvertrag) und von Kontrollorganen anderer Mitgliedsstaaten (auf der Straße) in Unkenntnis der speziellen Regelungen nicht nachvollzogen werden können.

- (19) Unter bestimmten Bedingungen wird den Mitgliedsstaaten erlaubt, ein **Fahrzeug vorübergehend abzustellen** und dafür die EU-Lizenz des Unternehmens oder den Führerschein des Fahrers einzubehalten.
- (20) Autorisierte Kontrollbehörden in den Mitgliedsstaaten werden zur **Verfolgung und Bestrafung von Delikten** befugt, die in ihrem Territorium aufgedeckt werden, aber in einem anderen Mitgliedsstaat verübt wurden. Bei Vergehen dürfen Strafen gegen den Fahrer und den

Unternehmer verhängt werden.

- (21) Die Revision der Verordnung EU 3820/85 befasst sich in den Artikeln 26 und 27 mit Bestimmungen über das **Digitale Kontrollgerät**. Unter anderem wird dort festgelegt, dass die Bestimmungen über das Digitale Kontrollgerät (EU-Verordnung 3821/85) 20 Tage nach der Kundmachung dieser Verordnung im EU-Amtsblatt in Kraft treten sollen.

Die **Aufbewahrungspflicht** für Schaublätter und Daten aus dem digitalen Kontrollgerät beträgt nach der Verordnung EU 3820/85 1 Jahr. Die Arbeitszeitrichtlinie 2002/15 schreibt eine Aufbewahrungszeit von zwei Jahren vor,

Die österreichische Rechtslage sieht bereits JETZT vor, dass die Schaublätter und Daten 2 Jahre aufbewahrt werden müssen.

Wie wir oben im Bericht bereits erwähnt haben, muss die Richtlinie über die Arbeitszeit der Lenker 2002/15 in den nächsten Monaten vom österreichischen Gesetzgeber ins nationale Recht umgesetzt werden. Im Folgenden haben wir eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Begriffe der Richtlinie erstellt. (Anmerkung: die Richtlinie enthält einige Ermächtigungen für die Sozialpartner über Ausdehnungen einzelner Bestimmungen. Es besteht zwischen den Sozialpartnern der Grundkonsens von diesen Möglichkeiten auch Gebrauch zu machen. Details müssen in Kollektivvertragsverhandlungen festgelegt werden.)

**RICHTLINIE 2002/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Regelung der Arbeitszeit von Personen, die Fahrtätigkeiten im Bereich des Straßentransports ausüben**

- (22) Zweck der Richtlinie (RL): Schaffung von Mindestvorschriften für die Gestaltung der Arbeitszeit von Lenkern. (Arbeitnehmerschutzrecht)
- (23) Die Richtlinie enthält eine Reihe von Begriffsbestimmungen. Die wichtigsten sind:
- a) Arbeitszeit:** Fahren, be- & entladen, Hilfe beim Ein- & Aussteigen der Fahrgäste, Reinigung und technische Wartung, sonstige Tätigkeiten (z.B. behördliche Formalitäten); weiters zählen zur Arbeitszeit jene Zeiten, in denen die Lenker nicht frei über ihre Zeit verfügen können und deren Dauer im Voraus nicht bekannt ist.
  - b) Bereitschaftszeiten:** andere Zeiten als Ruhepausen oder Ruhezeiten, in denen die Lenker nicht verpflichtet sind am Arbeitsplatz zu bleiben, aber sich bereit halten müssen um Anweisungen über die Aufnahme der Arbeit Folge zu leisten – die voraussichtliche Dauer muss dem Lenker im Voraus bekannt gegeben werden-
  - c) Woche:** Montag 00.00h bis Sonntag 24.00h
  - d) Nachtzeit:** Jede in den einzelstaatlichen Vorschriften festgelegte Zeitspanne von mindestens vier Stunden zwischen 00.00h und 07.00h
  - e) Nachtarbeit:** Jede Arbeit, die in der Nachtzeit ausgeführt wird.
- (24) **Wöchentliche Höchst Arbeitszeit:**
- a)** im Durchschnitt nicht mehr als 48 Stunden

- b)** Höchstarbeitszeit pro Woche 60 Stunden, sofern in einem Durchrechnungszeitraum von 4 Monaten der Wochendurchschnitt von 48 Stunden nicht überschritten wird
- c)** Arbeitszeiten bei verschiedenen Arbeitgebern werden zusammengerechnet.
- (25) **Nachtarbeit:**
- a)** Wenn Nachtarbeit geleistet wird, darf die tägliche Arbeitszeit in einem Zeitraum von 24 Stunden zehn Stunden nicht überschreiten
- b)** Ausgleich für Nachtarbeit nach den einzelstaatlichen Vorschriften.
- (26) **Abweichende Regelungen** über einzelne Bestimmungen (Durchrechnungszeitraum für die wöchentliche Höchstarbeitszeit, oder Ausgleich für Nachtarbeit) sind möglich. Vereinbarungen darüber können die **Sozialpartner** autonom treffen, oder von der Regierung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften getroffen werden, wenn vorher die Sozialpartner konsultiert wurden.  
Der Durchrechnungszeitraum für die Berechnung der durchschnittlichen wöchentlichen Höchstarbeitszeit von 48 Stunden darf in diesem Zusammenhang auf sechs Monate ausgedehnt werden.
- (27) Verpflichtung, die Lenker über die Arbeitszeitvorschriften zu unterrichten und **Aufzeichnungen über die Arbeitszeit** zu führen (ist in Österreich bereits jetzt vorgeschrieben). Die Lenker müssen auf Anfrage eine Kopie der Aufzeichnung der geleisteten Stunden bekommen. Die Aufzeichnungen sind mindestens 2 Jahre aufzubewahren.

Die RL hätte bis zum 23. März 2005 umgesetzt werden müssen. Angesichts der bevorstehenden Revision der EU-Verordnung über die Lenk- & Ruhezeiten 3820/85, hat man sich in Österreich zwischen Regierung und Sozialpartnern geeinigt, die Umsetzung dieser Richtlinie im Arbeitszeitgesetz und im Arbeitsruhegesetz gemeinsam mit der Anpassung an 3820/85 vorzunehmen.

Es ist damit zu rechnen, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Laufe des Jahres 2006 eine Novelle zum Arbeitszeitgesetz und zum Arbeitsruhegesetz zur Begutachtung aussenden wird.